

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert wird;
Stellungnahme

Datum: **14. Jänner 2009**Zahl: **-2V-BG-5786/2-2009**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig

FdRdA

S.Piskernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert wird;
Stellungnahme

Datum:	14. Jänner 2009
Zahl:	-2V-BG-5786/2-2009

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF - II/3 (II/3)**

**Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 WIEN**

e-Recht@bmf.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 30. Dezember 2008 – beim Amt der Kärntner Landesregierung eingelangt am 12. Jänner 2009 – zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Unbeschadet des Umstandes, dass von Landesseite Interesse daran besteht, dass die Gemeinden, die im Jahre 2009 durch Rückzahlungen an Getränkesteuer an den Handel finanziell belastet werden, entsprechend unterstützt werden, muss festgehalten werden, dass die Einräumung einer lediglich **zweitätigen** Frist zur Abgabe einer Stellungnahme dem gesamtstaatlichen Interesse an einer fundierten Prüfung der zur Stellungnahme übermittelten Regelungsvorschläge zuwiderläuft.

Inhaltlich ist zum übermittelten Gesetzentwurf festzuhalten, dass dem Regelungsvorschlag offensichtlich die Zusage von Bundesseite gegenüber dem Städte- und Gemeindebund zu Grunde liegt, die aus der Getränkesteuer-Rückzahlung zu erwartenden Mehreinnahmen an Körperschaftssteuer an die von der Rückzahlung an den Handel betroffenen Kommunen zurückzuführen. Nachdem allerdings entgegen der vorläufigen Annahme im Gesetzentwurf das Rückzahlungsvolumen nicht € 30 Mio., sondern voraussichtlich mehr als € 45 Mio. betragen wird, wird die von Seiten der Interessenvertretungen der Gemeinden erhobene Forderung unterstützt, die Bedarfszuweisung des Bundes an die Gemeinden dementsprechend

auf € 11,5 Mio. anzuheben. Dabei wird von Landesseite natürlich auch die vom Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund im Schreiben vom 13. Jänner 2009 an den Vizekanzler und Finanzminister erhobene Forderung mitgetragen, den Vorwegabzug aus der Körperschaftssteuer ausschließlich vom Anteil des Bundes vorzunehmen.

Was die länderweise Aufteilung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden anbelangt, die laut Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf auf der Basis eines einvernehmlichen Vorschlages des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes erfolgen sollte, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung mit, dass dabei den angeblichen Zusagen gegenüber den Interessenvertretungen der Gemeinden, dass jeder Gemeinde 25% der rückzuzahlenden Beträge durch den Bund zu refundieren sind, Rechnung getragen werden sollte. Für den Fall, dass dies aufgrund der letztlich festgelegten Länderanteile nicht möglich sein sollte, müsste eine anteilmäßige Refundierung, orientiert an den Belastungen aus Rückzahlungen von Getränkesteuer an Abgabepflichtige im Jahre 2009, ermöglicht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

S.Piskernig